

BMK - IV/IVVS4 (UVP-Verfahren Landverkehr)
ivvs4@bmk.gv.at

Mag. Erich Simetzberger
Sachbearbeiter/in

erich.simetzberger@bmk.gv.at
+43 (1) 71162 65 2215
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.141.409

Wien, 3. März 2021

Koralmbahn Graz – Klagenfurt
UVP-Abschnitt Wettmannstätten – St. Andrä
Einreichabschnitt Bahnhof Lavanttal
Differenz- und Änderungsgenehmigungsprojekt 2016

Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrags im Großverfahren

EDIKT

Mit Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 24.4.2007, GZ. BMVIT-820.200/0007-IV/SCH2/2006, wurde der (damaligen) ÖBB-Infrastruktur Bau AG als Rechtsnachfolgerin der Eisenbahn-Hochleistungsstrecken AG (HL-AG) die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung gemäß den §§ 35 und 36 Abs 1 und 2 EISbG in der zum Zeitpunkt der Einreichung gültigen Fassung BGBl I 125/2006 unter Mitverbindung der wasserrechtlichen Bewilligung erteilt.

Dieser Genehmigung liegt die nach Durchführung des mit Schreiben der damaligen Eisenbahn-Hochleistungsstrecken AG (HL-AG) vom 21.3.2002 angeregten Trassenverordnungsverfahrens für diese Hochleistungsstrecke samt Umweltverträglichkeitsprüfung mit Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 23.2.2005, BGBl. II Nr. 47/2005, erfolgte Bestimmung des Trassenverlaufs des Trassenverlaufs des Teilabschnitts Wettmannstätten – St. Andrä der Koralmbahn Graz-Klagenfurt zugrunde.

Mit Schreiben vom 20.12.2016 und weiterem, am 8.11.2018 eingelangten Schreiben hat die ÖBB-Infrastruktur AG gemäß § 175 Abs 16 EISbG idF vor der Novelle BGBl. 143/2020 die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung gemäß den §§ 31 ff EISbG für die im Bauentwurf dargestellten, für Bauten sowie oberleitungs- und sicherungstechnische Einrichtungen noch ausstehenden Genehmigungen gemäß den §§ 36 Abs 2 und 3 EISbG idF BGBl I 125/2006 und unter einem auch die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung gemäß den §§ 31 ff EISbG für

zwischenzeitlich gegenüber dem genehmigten Bauentwurf erforderlich gewordene Änderungen und Ergänzungen („Differenz- und Änderungsgenehmigungsprojekt 2016“) beantragt und dazu auch ein entsprechendes Gutachten gemäß § 31a EisbG vorgelegt. Dieser Antrag umfasst auch den Antrag auf Mitbehandlung der damit verbundenen wasserrechtlichen Belange im Sinne des § 127 Abs 1 lit b WRG.

Beschreibung des Vorhabens:

Das „Differenz- und Änderungsgenehmigungsprojekt 2016“ umfasst neben den Oberleitungs- und Sicherungsanlagen, Hochbauten (Aufnahmegebäude, Technikgebäude, ASC-Stützpunkt, Betriebsgebäude samt ESTW) und einer P&R-Anlage samt Zufahrt auch die Anhebung der Betriebsgeschwindigkeit sowie Änderungen bzw. Modifikationen an den Gleisanlagen, Bahnsteigen, Bedienungswegen, Entwässerungsanlagen, Lärmschutzwänden und –wällen, Straßen und Wegen samt Überfahrtsbrücke Tunnelportal KAT-West, Begleitwall r.d.B. entlang der Deponiefläche sowie die Umlegung des Kampacherbaches, womit - über den Grundeinlösestand der ursprünglichen eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung hinaus – teilweise geänderte Grundinanspruchnahmen verbunden sind.

Ort und Zeit der Einsichtnahme; Stellungnahmemöglichkeit:

Folgende Unterlagen liegen für jedermann **ab Freitag, den 12. März 2021**, bis einschließlich **Freitag, den 23. April 2021**, zur Einsicht auf:

- Anträge der ÖBB-Infrastruktur AG vom 20.12.2016 und vom 8.11.2018;
- Antragsunterlagen samt Gutachten gemäß § 31a EisbG vom 9.10.2018;
- Befund und Gutachten betr. Erwägungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung; Einreichabschnitt Bahnhof Lavanttal, der Kordina ZT GmbH vom 26.1.2021.

Die Einsichtnahme in die Unterlagen ist bei folgenden Stellen möglich:

- **Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Abteilung IV/IVVS4**, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, 7. Stock, Zimmer Nr. 7 E 26, Montag bis Freitag 9 -15 Uhr (nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 01/71162/651401 bzw. 652215);
- **Stadtgemeinde St. Andrä**, St. Andrä 100, 9433 St. Andrä, Lavanttal;
- **Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal**, Platz St. Blasien 1, 9470 St. Paul im Lavanttal.

Ort und Zeit der Einsichtnahme sind jeweils an dortiger Stelle zu erfragen.

Gegen dieses Vorhaben können innerhalb der Auflagefrist (12. März 2021 bis 23. April 2021) beim **Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie**, Abteilung IV/IVVS4, Postfach 201, 1000 Wien, **schriftlich Einwendungen** eingebracht werden.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie nicht rechtzeitig **Einwendungen** erheben, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **innen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeit-

punkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Es besteht auch die Möglichkeit, schriftliche Anbringen an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie per E-Mail (ivvs4@bmk.gv.at) zu übermitteln. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die **Beteiligten** können sich **Abschriften von den aufgelegten Unterlagen** machen oder **auf eigene Kosten Kopien anfertigen**.

Bitte beachten Sie, dass **alle weiteren Kundmachungen und Zustellungen** in diesem Verfahren **durch Edikt** vorgenommen werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Edikt durch Verlautbarung im redaktionellen Teil zweier im Bundesland Kärnten weit verbreiteter Tageszeitungen und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie durch Anschlag an der Amtstafel der Standortgemeinden und im Internet (www.bmk.gv.at) kundgemacht wird.

Rechtsgrundlagen: §§ 44a, 44b des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Für die Bundesministerin:
Mag. Erich Simetzberger